
Urteil des Schiedsgerichts vom 26.04.2014

In dem Verfahren LSG-BW 2014-03-25-1

#####

Mitglied der Piratenpartei Deutschland

– Antragsteller(-in) –

gegen

Piratenpartei Deutschland
Bezirksvorstand Tübingen
Postfach 2206
72012 Tübingen

– Antragsgegner –

wegen

1. Amtsenthebung des Vorstands des Kreisverbands Reutlingen-Tübingen durch den Vorstand des Bezirksverbands Tübingen gemäß § 6 Abs. 6 Bundessatzung
2. Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied dieses Vorstandes

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Baden-Württemberg durch die Richter Falk-Peter Hirschel (Vorsitzender), Marco Hauke und Stevan Cirkovic nach mündlicher Verhandlung am 14.04.2014 (nicht-öffentliche Mumble-Konferenz) einstimmig entschieden:

Urteil

im Namen der Piratenpartei Deutschland

1. Der Antrag auf Aufhebung der Amtsenthebung des Vorstands des Kreisverbands Reutlingen-Tübingen wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Aufhebung der vom Antragsgegner erlassenen Ordnungsmaßnahmen vom 24.03.2014 wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der weitere Sachverhalt wird in der anonymisierten Fassung wegen möglichen Rückschlusses auf den Antragssteller nicht veröffentlicht (§ 12 Abs. 4 SGO)

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig jedoch nicht begründet.

Zu 1.:

Der Kreisverband Reutlingen-Tübingen ist eine Untergliederung des Bezirksverbands Tübingen. Dieser ist gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung des Bezirksverbandes Tübingen i.V.m. § 6 Abs. 2 Bundessatzung für Ordnungsmaßnahmen gegen den Kreisverband Reutlingen-Tübingen zuständig.

Die getroffene Ordnungsmaßnahme der Amtsenthebung des Vorstands des Kreisverbandes stellt hierbei die mildeste der zur Verfügung stehenden Ordnungsmaßnahmen dar.

§ 6 Abs. 6 Bundessatzung erfordert einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Piratenpartei Deutschland. Ein schwerwiegender Verstoß liegt laut Satzung beispielsweise dann vor, wenn betroffene Gebietsverbände "Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten".

Wie bereits in dem Urteil vom 26.04.2014, AZ: LSG-BW-2014-03-20-1 festgestellt, hat der Vorstand des Kreisverbands Reutlingen-Tübingen bei der Einladung zu der Kreismitgliederversammlung gegen die Grundsätze der Bundessatzung verstoßen.

Ein einmaliger Verstoß ist zwar grundsätzlich keine beharrliche Missachtung, allerdings muss sich der betroffene Vorstand im vorliegenden Fall vorhalten lassen, dass bereits auf der Vorstandssitzung am 14.03.2014, durch Mitglieder der Landesvorstand im Vorfeld der Versammlung und auf der Versammlung selbst Bedenken gegen die Vorgehensweise geäußert wurden. Diesen Hinweisen hätte nachgegangen werden müssen, was aber offensichtlich nicht erfolgt ist. Zumindest Teile des betroffenen Vorstands haben zu keinem Zeitpunkt, auch bei der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts, erkennen lassen, dass sie ihre Handlungen auch nur in Zweifel ziehen. Das Gericht sieht hierin eine ausreichende Beharrlichkeit.

Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes wurde in der mündlichen Verhandlung sogar als „reine Formalie“ bezeichnet. Auch hierin sieht das Gericht eine beharrliche Missachtung demokratischer Grundsätze, da die Vorstandswahl eine der elementaren Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Gebietskörperschaft einer Partei ist. Es geht hier um die Grundlagen der demokratischen Willensbildung und nicht um eine reine Formalie.

Weitere, satzungswidrige Handlungen des Vorstands des Kreisverbands Reutlingen-Tübingen waren daher durch den Bezirksvorstand Tübingen zu befürchten und erforderten eine Ordnungsmaßnahme. Der Bezirksvorstand hat abgewogen und die mildeste nach der Satzung mögliche Maßnahme für ausreichend erachtet.

Diese Entscheidung ist angemessen, so dass der dagegen gerichtete Antrag erfolglos bleiben musste.

Zu 2.:

Der Bezirksverband hat zusätzlich zu der Ordnungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Bezirksverbandes Tübingen i.V.m. § 6 Abs. 1, 2 Bundessatzung der Antragstellerin angedroht, ihr die Fähigkeit abzuerkennen, ein Parteiamt zu bekleiden.

Diese Androhung und die mit ihr verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme ist für sich noch keine angreifbare Maßnahme. Aus diesem Grund konnte auch dieser Antrag keinen Erfolg haben.

Die Antragstellerin hat in der mündlichen Verhandlung (per Mumble) am 14.04.2014 dazu Stellung genommen. Aufgrund dieser Stellungnahme und der vorangegangenen schriftlichen Äußerungen hat das Gericht den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt, dass es eine Aberkennung für durchaus begründbar hält, eine Dauer von 2 Jahren oder mehr (hier 2 Jahre 8 Monate) aber für nicht mehr angemessen erachten würde.

gezeichnet

Das Schiedsgericht des Landesverbands Baden-Württemberg der Piratenpartei
Deutschland

Falk-Peter Hirschel, Vorsitzender Richter
Marco Hauke, Richter
Stevan Cirkovic, Richter

Falk-Peter Hirschel

Marco Hauke

Stevan Cirkovic